Satzung des Bauernclub – Studentenclub der Landwirtschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg „BC“ e.V.

Präambel

Der Bauernclub ist der älteste Studentenclub in Halle (Saale) und eine Ausgliederung aus der landwirtschaftlichen Fakultät der MLU. Er wurde 1972 errichtet und besteht seitdem durchgehend. Durch sein Wirken sind Veranstaltungen wie der Bauernfasching bereits Kulturgut in der Stadt Halle (Saale) geworden.

Der Bauernclub ist grundsätzlich weltoffen, steht gegen Diskriminierung und steht jedem im Grundsatz offen. Er positioniert sich politisch nicht und bietet keine politische Plattform.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen „Bauernclub – Studentenclub der Landwirtschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg“. Er führt den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

2) Der Verein ist im Vereinsregister (Amtsgericht Stendal) eingetragen.

3) Die offizielle Abkürzung ist „BC“ oder „Bauernclub e.V.“.

4) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6) Soweit diese Satzung auf Semester Bezug nimmt, gelten die Zeiträume von Sommer- (01.04. – 30.09.) und Wintersemester (01.10. – 31.03.) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

2) Zwecke des Vereines sind:

   I. § 52 (2) Nr. 5 AO - „Förderung von Kunst und Kultur“

Dieser Zweck wird verwirklicht durch

die Durchführung von Konzerten, Auftritten und Kulturveranstaltungen mit Bands, Musikern und Gesangsgruppen, insbesondere aus dem studentischen Umfeld, sowie die Bereitstellung einer Bühne für studentische Kulturschaffende. Weiter die Tätigkeiten der FSI § 6 (5)

II. § 52 (2) Nr. 7 AO - „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

a. Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu Themen des Studiums, des studentischen Lebens und des Agrarwesens.
b. beratende Tätigkeiten im Bereich Studium und studentisches Leben an der MLU
c. Tätigkeiten von Fachschaftsinitiativen nach § 6 (5).
d. kostenfreie Bildungsvorträge und Diskussionsrunden zu Themen des Agrarwesens, der Agrarentwicklung und des Studentenlebens, auch in ihrer Geschichte in Halle

III. § 52 (2) Nr. 23 AO - „die Förderung […] des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings“

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

eigene kulturelle Veranstaltungen wie dem „Bauernfasching“.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Zur Beschaffung von Mitteln für die Satzungszwecke kann der Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, insbesondere gastronomische Angebote und Tanzveranstaltungen. Diese dürfen nicht den Hauptzweck des Vereins bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des BC können auf Antrag alle volljährigen Angehörige der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, sowie weitere interessierte Bürger werden. Einschränkungen ergeben sich vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 7.

2) Über die Aufnahme entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags der originäre Vorstand § 6 (2). Abweichungen ergeben sich vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 7.

3) Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde beim Vorstand zulässig. Wird der Beschwerde nicht innerhalb von 4 Wochen abgeholfen, entscheidet anschließend die

Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen.

4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

I. schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des originären Vorstands
II. Nichterfüllung der Beitragspflichten § 5, es gilt § 3 (5)
III. Zeitablauf § 3 (7) I.
IV. Ausschluss durch den Vorstand, (5)
V. Tod des Mitglieds

Bei Beendigung einer Mitgliedschaft, können andere Mitgliedschaften beibehalten werden. Beispiel: Beendigung der Vollmitgliedschaft durch Erklärung und Beibehaltung der FSI-Mitgliedschaft. Bei Ausschluss enden alle Formen der Mitgliedschaft. Zusatzmitgliedschaften bedingen eine Regelmitgliedschaft nach § 3 (7).

5) Auf Beschluss des originären Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, schwere Störungen der Clubtätigkeit herbeiführte oder gegen Gesetze oder diese Satzung verstieß. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine schriftliche Beschwerde durch das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss erlangt mit Mitteilung des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied Wirksamkeit.

6) Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Recht auf eine Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen.

7) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft, die Regelmitgliedschaft und die Zusatzmitgliedschaft. Die Mitglieder können im Rahmen ihrer Mitgliedschaft folgenden Status erlangen:

I. „Mitglied auf Probe“ - Regelmitgliedschaft

Mitglieder auf Probe haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Antragsrecht.

Sie dürfen an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen.

Die Mitgliedschaft auf Probe darf höchstens 2 aufeinanderfolgende Semester betragen, danach endet die Mitgliedschaft durch Zeitablauf. Hiergegen kann das Mitglied Beschwerden beim originären Vorstand einreichen.

II. „Fachschaftsinitiativen (FSI) Mitglied“ - Regelmitgliedschaft

Mitglieder von FSI sind Mitglieder, die durch Studienbescheinigung nachweisen, dass ihr Studienfach unter die Richtlinie der FSI fällt und

schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft beim Vorsitzenden des jeweiligen FSI stellen.

Über den Antrag entscheidet der FSI Vorsitzende. Der originäre Vorstand hat ein Vetorecht, dieses muss er innerhalb von 2 Wochen wahrnehmen.

FSI Mitglieder haben innerhalb der FSI die in der jeweiligen FSI Richtlinie geregelten Rechte.

Die FSI-Mitgliedschaft begründet keine Vollmitgliedschaft.

Sie haben in der Mitgliederversammlung des BC Rede- aber kein Stimm- und Antragsrecht.

FSI Vorsitzende haben in der BC Mitgliederversammlung Stimm-, Rede- und Antragsrecht, sofern sie nicht durch den originären Vorstand bestellt worden sind.

Es gilt das § 3 (3)

III. „Vollmitglied“ - Regelmitgliedschaft

Vollmitglieder können alle Mitglieder auf Probe (I) mittels Antrags beim originären Vorstand werden.

Voraussetzung ist ein vollständig erbrachter Beitrag der Mitgliedschaft auf Probe § 5 Nr. I.

Über den Antrag entscheidet der originäre Vorstand nach eigenem Ermessen.

Vollmitglieder genießen volles Stimm-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

Vollmitglieder können Organe und Ämter des BC besetzen.

Anstelle von Schichten nach § 5 kann der Vorstand andere Aufgaben in ersetzender Weise zuweisen.

Vollmitglieder erhalten einen Clubausweis. Dieser ist vom Mitglied aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit erbrachter Beitragsleistung ist dieser fortlaufend vom originären Vorstand in den Mitgliederversammlungen zu aktualisieren.

IV. „Clubveteran“ - Regelmitgliedschaft

Clubveteranen können alle Vollmitglieder durch einfache und formlose schriftliche Erklärung beim Vorstand werden.

Sie haben Rede- und Antragsrecht bei Mitgliederversammlungen.

Clubveteranen haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Clubveteranen können Organe und Ämter des BC besetzen.

Clubveteranen haben aus ihrer Vollmitgliedschaft einen Clubausweis. Dieser ist vom Mitglied aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit erbrachter Beitragsleistung ist dieser fortlaufend vom originären Vorstand in den Mitgliederversammlungen zu aktualisieren.

V. „passives Mitglied“ - Regelmitgliedschaft

Passive Mitglieder können volljährigen Personen auf Antrag werden.

Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein Stimm- oder Antragsrecht.

VI. „Fördermitglied“ - Zusatzstatus

Fördermitglieder können zusätzlich zu ihrem Mitgliedsstatus alle Clubveteranen, passiven und FSI Mitglieder durch einfache, formlose und schriftliche Erklärung beim originären Vorstand werden.

VII. „Ehrenmitglied“ - Zusatzstatus

Ehrenmitglieder werden alle Mitglieder, welche ein originäres Vorstandsamt im BC für mindestens ein Jahr ausgeübt haben, der Übergang erfolgt zum Ende des Amtes.

8) Multiple Mitgliedschaft

Der Status als Fördermitglied ergänzt den anderen Mitgliedsstatus. Beispiel: Clubveteran und Fördermitglied.

Der Status Ehrenmitglied erweitert das Vollmitglied oder den Clubveteran. Das Ehrenmitglied ist Beitragsfrei.

Der Status „FSI-Mitglied“ kann parallel zu anderen Mitgliedsformen erfolgen.

Bei Ergänzung der Mitgliedschaft sind für beide Formen der Mitgliedschaft die Beiträge nach § 5 zu leisten.

Bei mehreren Mitgliedschaftsformen gelten die jeweiligen weitergehenden Rechte.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des BC anzuerkennen und einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet ein interessantes und abwechslungsreiches Vereinsleben mitzugestalten.

2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die für sie zutreffenden Beiträge nach § 5 zu entrichten oder zu leisten.

3) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Bauernclub e.V. Ihre unmittelbaren Teilhaberechte ergeben sich aus § 3.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Grundsätzen der Präambel bei Vereinsveranstaltungen und Auftreten im Namen des Vereins zu folgen, Zuwiderhandlungen führen zur Prüfung eines Ausschlusses nach § 3 (5).

§ 5 Beiträge

Die Beiträge bemessen sich nach dem Status der Mitgliedschaft. Diese gelten für ein Semester der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und werden entsprechend zu Beginn des Semesters gezahlt, Abweichungen werden einzeln aufgeführt. Sie betragen für

I.	Mitglied auf Probe	2 Schichten in max. 2 aufeinanderfolgenden Semestern
II.	FSI Mitglieder	25 €
III.	Vollmitglieder	3 Schichten pro Semester
IV.	Clubveteranen	25 €
V.	Passive Mitglieder	50 €
VI.	Fördermitglieder	Verdopplung des finanziellen Beitrages nach II, IV oder V, für III gilt eine Verdopplung der Schichten
VII.	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

Schichten – Begriffsbestimmung: Der Bauernclub e.V. organisiert sich grundsätzlich ehrenamtlich und durch durchzuführende Veranstaltungen, welche vom Vorstand geplant werden. Die Veranstaltungen finden in allen Sphären des Vereins statt (§7 I a-d) . Regelmäßig zu Beginn des Semesters ist eine Liste vom originären Vorstand zu erstellen, mit den geplanten Veranstaltungen. Die Anzahl der betreuenden Mitglieder zu den Veranstaltungen legt der originäre Vorstand fest. Die Mitglieder können sich frei und weisungsungebunden eintragen. Es gibt kein Anspruch von Mitgliedern auf bestimmte Veranstaltungen. Die Betreuung einer Veranstaltung ist eine Schicht. Ersetzende Tätigkeiten können vom originären Vorstand geregelt werden, beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitglieder können aktiv mit dem Vorstand Alternativen für ihre Schichten suchen (Vortragsorganisation, Verbindung zu Partnerorganisationen wie der Fördergesellschaft).

Bei mehreren Mitgliedschaften sind alle betreffenden Beiträge zu leisten. Beispiel: Vollmitglied und FSI Mitglied: die Person muss 6 Schichten in 2 Semestern und pro Semester 25 € leisten.

Ohne fristgemäße Entrichtung / Leistung wird dem Mitglied auf Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft entzogen, es gilt weiter § 3 (5).

§ 6 Organe des Clubs

Die Organe des BC sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Weiterhin können durch den Vorstand Arbeitsgruppen und FSI begründet sowie Beauftragte berufen werden.

1) Die Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BC und findet mindestens einmal im Semester statt.

II. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang im BC mindestens 14 Tage vorher angekündigt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

III. Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.

IV. Die Mitgliederversammlung ist durch ordentliche Ladung beschlussfähig.

V. Eine digitale Mitgliederversammlung oder Umlaufbeschlüsse sind ausgeschlossen.

VI. Die Mitgliederversammlung wird vom Clubleiter oder einem vom Clubleiter bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

VII. Die Tagesordnung ist vom Clubleiter oder dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

VIII. Anträge sind von Mitgliedern auch mündlich zulässig, es gilt das Antragsrecht nach § 3. Mündlich gestellte Anträge sind im Protokoll wörtlich festzuhalten.

IX. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Wahl des Vorstands für ein Jahr
b. Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder auf Antrag
c. Wahl der Kassenrevision
d. Genehmigung der vom Vorstand beantragten Mittel
e. Verwendung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen
f. Prüfung und Entlastung des Vorstands
g. Satzungsänderungen
h. Auflösung des Vereins
i. Auffangtatbestände
j. Antragsbeschlüsse

X. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse in offener, einfacher und einzelbeschließender Mehrheitswahl der abgegebenen gültigen Stimmen, welche keine Enthaltung sind. Ausnahmen bilden die Auflösung und Satzungsänderung. Auflösung und Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, welche keine Enthaltung sind, beschlossen werden.

XI. Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll erlangt Wirksamkeit durch die Unterschriften des nach der Versammlung

amtierenden und während der Versammlung anwesenden Vorstands, ggf. des Versammlungsleiters.

XII. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gezählt und fallen aus der Verhältniswahl heraus.

XIII. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

2) Der Vorstand

I. Der Vorstand setzt sich aus vier originären Mitgliedern zusammen

II. Die originären Mitglieder bilden den Vorstand i.S. § 26 BGB und sind:

a. der Clubleiter
b. drei gleichberechtigte stellvertretende Clubleiter

III. Originäre Vorstandsmitglieder haben volles Stimm- und Antragsrecht im Vorstand.

IV. Derivative Mitglieder ergänzen den Vorstand um den erweiterten Vorstand. Die derivativen Mitglieder sind:

a. die Vorsitzenden der FSI
b. die Arbeitsgruppenleiter

V. Derivative Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, aber Antrags- und Rederecht im Vorstand.

VI. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Semester.

VII. Unmittelbar nach der Wahl der Mitgliederversammlung hat der originäre Vorstand eine konstituierende Sitzung abzuhalten und innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl einen Geschäftsverteilungsplan zu beschließen.

VIII. Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu treffen. Bei Stimmengleichheit hat der Clubleiter Stichentscheid.

IX. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

X. Der Clubleiter vertritt den BC allein.

XI. Zwei stellvertretende Clubleiter können den BC gemeinsam vertreten.

XII. Verträge mit einem Wirkungsbereich von mehr als 5 Jahren unterliegen einem Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

XIII. Die Vorstandsmitglieder sind nicht vom § 181 BGB befreit. Bei Abstimmung mit Bezug auf sich selbst, haben sie kein Stimmrecht im Vorstand.

XIV. Der originäre Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten vollumfänglich, gerichtlich und außergerichtlich.

XV. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit entgeltlich im Angestelltenverhältnis tätig werden oder andere Arbeitnehmer für den BC beschäftigen. Werden Vorstandsmitglieder entgeltlich Tätig, darf es ein geringfügiges Arbeitsverhältnis nicht überschreiten. Die Anstellungen müssen einem Fremdvergleich standhalten können. Bei Anstellung eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einem Vorstandsbeschluss.

XVI. Der finanzielle Verfügungsrahmen im laufenden Betrieb (Außenverhältnis) beträgt je Rechtsgeschäft im allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

a. für den Clubleiter 25.000,00€
b. für 2 gemeinsam handelnde stellvertretende Clubleiter 5.000,00€
c. Ein Vorstandsbeschluss kann den Verfügungsrahmen für einzelne Geschäfte vollständig außer Kraft setzen.

XVII. Zugriff auf Giralkonten und Barreserven wird dem Clubleiter und einem, vom Vorstand gewählten, stellvertretendem Clubleiter gewährt. Bei einem Austritt aus dem Vorstand sind diese Positionen vom verbleibenden Vorstand neu zu besetzen.

XVIII. Der Vorstand bleibt nach Ende seiner Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

XIX. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

XX. Der Vorstand kann die Satzung redaktionell durch einfachen Beschluss ändern. Die redaktionell überarbeitete Satzung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

3) Die Kassenrevision

I. besteht aus 2 Mitgliedern.

II. wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

III. Mitglieder der Kassenrevision dürfen nicht im Vorstand sein.

IV. hat vor der Entlastung die Bücher zu prüfen und ihr Ergebnis schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

V. Sofern ein Steuerberater mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragt wurde, entfällt die Kassenrevision. Die Beurteilung des Steuerberaters ist vor der Entlastung zu verlesen.

4) Die Arbeitsgruppen

I. Arbeitsgruppen können durch den Vorstand begründet werden. Beispiele sind „AG Theater“ oder „AG Fasching“.

II. Die Arbeitsgruppenleiter werden durch den Vorstand bestimmt.

III. Die Arbeitsgruppenleiter sind nicht vertretungsberechtigt.

IV. Die Arbeitsgruppenleiter müssen zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht eingeben.

V. Die Arbeitsgruppenleiter bleiben auf unbestimmte Zeit, bis zur Abberufung durch den Vorstand oder Niederlegung des Postens im Amt.

VI. Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppen können vom Vorstand in Absprache mit dem einzelnen Vollmitglied zugewiesen werden.

5) Die Fachschaftsinitiativen

I. Auf Vorstandsbeschluss können Fachschaftsinitiativen errichtet werden.

II. Die Anzahl der FSI ist in ihrer Gesamtheit auf insgesamt maximal 5 begrenzt.

III. Über die Auflösung von Fachschaftsinitiativen beschließt die Mitgliederversammlung.

IV. Fachschaftsinitiativen sind fachspezifische Arbeitsgruppen eines Studienganges oder einer Studienrichtung. Beispiele wären „FSI Pädagogik“, „FSI Agrar“ oder „FSI Naturwissenschaften“.

V. Die offizielle Abkürzung ist „FSI“.

VI. Die FSI verfolgen 2 mit der Gemeinnützigkeit in Einklang stehende Ziele:

a. nach § 2 (2) II a das Organisieren und Durchführen von Bildungsveranstaltungen innerhalb der Fachrichtung (Bspw. Messeausflüge und der Agrarstammtisch)
b. § 2 (2) I das Organisieren und Durchführen von studentischer Kultur an der MLU

VII. Jeder FSI stehen im Jahr geeignete Mittel zur Verwendung innerhalb seiner Richtlinie zu. Diese werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Mittel sind entsprechend § 2 i.V.m. § 6 (5) XII a zu verwenden.

VIII. Auf Beschluss des originären Vorstands kann das Budget nach VII. erhöht werden.

IX. Die Beiträge der FSI Mitglieder sind zweckgebunden für die jeweilige FSI zu verwenden.

X. Jede FSI hat ihr Jahresergebnis in zweckmäßiger Art für interne Zwecke des BC zu ermitteln § 7

XI. Hat eine FSI nicht mindestens 3 FSI Mitglieder, bestimmt der originäre Vorstand einen FSI Vorsitzenden.

XII. Jede errichtete FSI muss eine Richtlinie für sein Handeln verfassen, die vom originären Vorstand in Kraft gesetzt wird. In dieser muss mindestens geregelt werden

a. Wie die FSI die Gemeinnützigkeit nach § 2 (2) II c und § 2 (2) I verfolgt
b. Die FSI Organisationsstruktur, einschließlich der Wahlen und der Wählbarkeit
c. Mitbestimmungsrechte der FSI Mitglieder
d. Eingrenzung der betreffenden Studienrichtung der FSI

§ 7 Rechnungswesen und Gewinnverwendung

I. Der BC gliedert sich in 4 strukturelle Einheiten

a. Den Ideellen Bereich
b. Den Vermögensverwaltenden
c. Den Zweckbetrieb
d. Den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

II. Jede strukturelle Einheit muss einen eigenen Rechnungskreis aufweisen und ihr Ergebnis vor der Saldierung im Jahresabschluss ausweisen.

III. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ab dem Stichtag 01.01.2027 zu bilanzieren.

IV. Der Diskothekenbetrieb und seine Gastronomie sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Soweit es sich um Kulturveranstaltungen wie dem „Bauernfasching“ handelt und diese den § 65 AO - § 68 AO entsprechen, sind diese einzeln zu bewerten und ggf. dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

V. Jede FSI hat für interne Zwecke ein vereinfachtes Jahresergebnis auszuweisen, dass bildet sich regelmäßig in einer vereinfachten Einnahmen-Überschussrechnung in tabellarischer Form ab.

VI. Die originären Belege der FSI gehen in die Gewinnermittlung des BC ein.

VII. Mittel sind innerhalb der Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden unter Vorrang des § 62 AO „Rücklagen und Vermögensbildung“.

VIII. Über die jährliche Gewinnverwendung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im kulturellen Bereich.

Die empfangende Körperschaft ist von der Mitgliederversammlung im Zuge der Auflösung zu bestimmen.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt unmittelbar nach dem Beschluss über die Annahme in der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle Vorhergehenden Satzungen und Ordnungen.

Halle (Saale) der 20.10.2026

gez.